

Werkausschuss:

Tagesordnungspunkt: 10

Änderung der Abfallgebührensatzung
des Eigenbetriebes für das Jahr 2021;
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag
zur Sitzung am 11.12.2020

Vorlage-Nr.:

0191/X

Sachlage:

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen anzupassen.

Wie in den Vorjahren wird der Eigenbetrieb die wirtschaftlichen Sondereffekte aus der zinslosen Geldmarktsituation sowie der dadurch (weg-)fallenden Abzinsung seiner Depo-nienachsorgerückstellungen gebührenneutral mittels Zuführungsbeträgen aus vorhande-nen Eigenmitteln (aus den Rücklagen) in die Rückstellungen ausgleichen. Das entspricht einer Ausgleichsmaßnahme für das Jahr 2021 in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro.

Nicht gebührenneutral ausgleichen kann der WAB allerdings die sonstigen wirtschaftli-chen Entwicklungen am Abfallentsorgungsmarkt.

Hierzu bleibt allgemein festzustellen, dass trotz oder gerade wegen der Corona-Pandemie das Abfallaufkommen gegenüber den Vorjahren nicht gesunken ist und die Kapazitäten der Verarbeitungsanlagen ausgeschöpft werden, was das allgemeine Preisniveau hoch hält. Zusätzlich belasten auch weiterhin bestimmte Umstände die Verwertungsketten wie z.B. im Altholz-/Sperrholzbereich das Überangebot von Totholz aus den Wäldern – wie schon im Jahr zuvor.

Zukünftige Preissteigerungen ergeben sich u.a. noch für die Verwertung von Grünabfällen und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen/Sonderabfällen.

Hinzu kommen die gewöhnlichen, ratierlichen Preissteigerungen bei bestehenden Dienst-leistungsverträgen wegen deren Bindung an Indexwerte und zum Ausgleich der fortlau-fenden Inflation.

Alle diese Umstände erfordern die Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für die überwiegende Zahl der Abfallarten, was zu einem umfangreichen Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2021 führt - auch wenn sich dadurch einige Einzeltarife nur geringfügig ändern.

Die in der Anlage zu TOP 10 dargestellten Satzungsänderungen sollen jeweils nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsat-zung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungssatzung die aktuellen Änderungen in den Volltext der bisherigen Satzungsversion einzuarbeiten und wie in den Vorjahren als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung für 2021) drucken zu lassen.

Interessierte Bürger können diesen aktualisierten Satzungsvolltext später zusätzlich auf der Internetadresse des WAB als PDF-Download (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2021) einsehen bzw. ausdrucken.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XVIII. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2021 erfolgen.